



Herrn
Dr. Volker Wissing
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Fi/Ba
Tel.: 030 240087-43
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: volker.wissing@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

25. November 2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 30. November 2009 haben wir uns mit dem im Entwurf vorliegenden Wachstumsbeschleunigungsgesetz befasst.

Mit dem Gesetz sollen Maßnahmen zur weiteren Entschärfung der Krise zügig umgesetzt und Wachstumshemmnisse schnell beseitigt werden. Diese Zielsetzung ist zu begrüßen und wird von der Bundessteuerberaterkammer unterstützt. Die vorgesehenen Maßnahmen halten wir in weiten Teilen auch für sachgerecht und zielführend.

In Ergänzung zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen halten wir auch eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zur Mindestbesteuerung (§§ 10d EStG, 10a GewStG) für erforderlich. Auch sie führen dazu, dass Unternehmen in Krisenzeiten die notwendige Liquidität durch rein steuerliche Regelungen zusätzlich beschnitten wird. Das fiskalische Ziel der Einnahmenglättung wirkt sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen aus. Eine Evaluation und Umgestaltung der genannten Normen sollte deshalb in der laufenden Legislaturperiode ebenfalls auf die Agenda gesetzt werden.

Im Folgenden haben wir unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfs zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
„Entwurf eines Gesetzes
zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“**

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-43
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

25. November 2009

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 und 6 – Änderungen bei der Zinsschranke, §§ 4h, 52 EStG

Es ist zunächst grundsätzlich positiv zu vermerken, dass die wahrgenommenen Schwachstellen dieser durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführten Regelung zügig behoben werden sollen.

Anhebung der Freigrenze

Wir haben die bereits im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vorgenommene befristete Anhebung der Freigrenze in § 4h Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG von 1 Mio. € auf 3 Mio. € sehr begrüßt. Durch die nunmehr vorgesehene Aufhebung der Befristung in § 52 Abs. 12d Satz 3 EStG wird der Mittelstand dauerhaft entlastet. Damit fällt eine Vielzahl von Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Norm, die ausweislich der Gesetzesbegründung zur Unternehmenssteuerreform von Anfang an nicht von ihr betroffen sein sollten, da ursprünglich nur von wenigen hundert Betroffenen ausgegangen wurde. Diese Maßnahme ist u. E. zweckmäßig und sachgerecht.

Einführung eines EBITDA-Vortrags

Im Weiteren ist vorgesehen, den nicht ausgeschöpften Teil des Abzugsrahmens von 30 % des steuerlichen EBITDA in künftige Wirtschaftsjahre vorzutragen.

Auch diese Maßnahme unterstützen wir grundsätzlich. Positiv ist daran, dass Unternehmen, die in normalen Jahren die Zinsschranke jeweils unterschreiten, nicht in einem schlechten Jahr zusätzlich von der Nichtabziehbarkeit der Zinsaufwendungen betroffen werden. Problematisch bleiben jedoch ggf. zyklische Branchen mit 5 Jahre übersteigenden Zyklen, wie dies teilweise für die Stahl- oder die Wertindustrie zutrifft.

Kritisch könnte auch die vorgesehene Regelung sein, wonach ein EBITDA-Vortrag dann nicht entsteht, wenn eine der Ausnahmeregelungen des § 4h Abs. 2 EStG greift. Dies ist nachvollziehbar in den Fällen, in denen die Anwendung der Zinsschrankenregelung tatsächlich aufgrund der Inanspruchnahme einer der Tatbestände des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis c EStG unterbleibt. Wenn jedoch die Zinsaufwendungen ohnehin bereits unterhalb der Grenze von 30 % des EBITDA liegen und keine dieser Ausnahmen deshalb in Anspruch genommen werden muss, müsste u. E. ein EBITDA-Vortrag eingeräumt werden. Wir regen an dieser Stelle eine gesetzliche Klarstellung an.

Überarbeitung des Eigenkapitalvergleichs

Die Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze für die Abweichung der individuellen Eigenkapitalquote von der des Konzerns von 1 % auf 2 % halten wir ebenfalls für einen richtigen Schritt. Dies gilt vor allem, da die Eigenkapitalquote sowohl in Konzernen wie auch bei einzelnen Konzerngesellschaften teilweise durchaus schwankt und eine genaue Steuerung hier Schwierigkeiten bereitet.

Eine Änderung der Regelungen zum Eigenkapitalvergleich könnte auch an § 8a Abs. 3 KStG ansetzen. Die dort geregelten Anforderungen an eine für die Zinsschranke unschädliche Gesellschafterfremdfinanzierung sind in vielen Fällen in der Praxis kaum zu erfüllen. Der Nachweis, dass Fremdkapitalvergütungen nicht höher sind als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen, ist gerade bei weltweit operierenden Konzernen kaum zu erbringen. Hier sollte im weiteren Verlauf der Legislaturperiode nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Zusammenfassende Würdigung

Wir begrüßen die Bestrebungen, die Zinsschranke „krisenfest“ zu machen und halten die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für richtige Ansätze. Auch nach diesen Änderungen sollte jedoch das Ziel, die Zinsschranke grundlegend zu evaluieren, beibehalten werden. Angesichts der verschiedenen bereits vorgenommenen Korrekturen wird sich dies voraussichtlich nicht einfach gestalten. Wir halten es dennoch im Sinne einer Qualitätskontrolle für die Umsetzung zukünftiger Steuergesetzgebung für unabdinglich.

Zu Nr. 2 – Behandlung geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, 2a EStG

Es ist zwar grundsätzlich durchaus begrüßenswert, dass durch die Einführung eines neuen Wahlrechts zwischen Sofortabschreibung und Einstellung in einen Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410 € den Steuerpflichtigen ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum bei der Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter eingeräumt wird. Eine Abschaffung des Sammelpostens hätte zweifellos bei vielen Unternehmen zu Unmut geführt und das Vertrauen in die Steuergesetzgebung (weiter) geschwächt. Gerade für kleinere Unternehmen ist andererseits die erneute Anhebung der Grenze für den Sofortabzug in vielen Fällen günstig für ihre Liquidität.

Ein neues Wahlrecht bedeutet andererseits auch immer, dass neue Abwägungen vorzunehmen sind und bedeutet damit keine Vereinfachung, wie sie für das Steuerrecht wünschenswert wäre. Aus diesem Aspekt heraus wäre eine deutliche Anhebung der Grenze für den Sofortabzug beispielsweise auf 1.000 € aus unserer Sicht vorzugswürdig gewesen. Dies mag in der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzlage nicht durchführbar erscheinen; es sollte jedoch für die Zukunft auf der Agenda bleiben.

Bürokratischer Aufwand könnte auch vermieden werden, wenn Wirtschaftsgüter bis 410 Euro sofort abgeschrieben und Wirtschaftsgüter von 410 Euro bis 1.000 Euro in die Pool-Abschreibung fallen würden. Damit würde vermieden, dass für alle innerhalb eines Jahres angeschafften Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 410 Euro geprüft werden müsste, ob die Sofortabschreibung oder die Pool-Abschreibung günstiger ist. Zudem entstehen unübersichtliche Jahresabschlüsse, wenn in einzelnen Jahren Sammelpools gebildet werden, in anderen aber nicht.

Die Aussage in § 6 Abs. 2a S. 4 EStG-E halten wir in jedem Fall für entbehrlich. Wenn für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu 410 € ein Wahlrecht (Sofortabschreibung oder nicht) besteht und nur für solche mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 € ein weiteres Wahlrecht (Sammelposten oder nicht) vorgesehen ist, bedarf es u. E. keiner gesonderten Aussage für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter (oder gleich) 150 €.

Zu Artikel 2: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nr. 2 – Änderungen beim Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG)

In seiner ursprünglichen Fassung stellte der § 8c KStG eine Norm da, die für betroffene Unternehmen eine bestehende Krise deutlich verschärft hat. Mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen werden weitere Schritte unternommen, dem § 8c KStG diese nicht wünschenswerte Wirkung zu nehmen.

Einführung einer Konzernklausel

Der neue Satz 5 des § 8c Abs. 1 KStG enthält eine Regelung, wonach kein schädlicher Beteiligungserwerb vorliegt, wenn bei einer konzerninternen Umstrukturierung dieselben Personen zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Eine solche Konzernklausel halten wir für sehr begrüßenswert, da ihr Fehlen betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen mit dem Wegfall von Verlustvorträgen sanktioniert, obwohl sich die Eigentümer im Ergebnis nicht ändern. Zu überlegen wäre allenfalls, ob die erforderliche Höhe der Beteiligung etwas unterhalb von 100 % festgelegt werden sollte. Vorstellbar wäre, dass eine Beteiligung von 95 % ausreichend wäre, wie sie auch im Rahmen der Grunderwerbsteuer gilt.

Berücksichtigung vorhandener stiller Reserven

Die in den neuen Sätzen 6 und 7 des § 8c Abs. 1 KStG vorgesehene Berücksichtigung vorhandener stiller Reserven halten wir für sachlich richtig, da hiermit der Regelungsgehalt des § 8c KStG weiter auf die echten Missbrauchsfälle des Mantelkaufs zurückgeführt wird. Soweit stille Reserven in der erworbenen Gesellschaft bzw. den erworbenen Anteilen enthalten sind, liegt eine noch eine Substanz und nicht lediglich eine leere „Verluströhre“ vor.

Wir regen an zu überprüfen, ob Satz 6 im Sinne einer besseren Verständlichkeit noch einmal sprachlich überarbeitet werden kann. Möglicherweise würde die folgende Formulierung ausreichen:

„Verluste bleiben abziehbar, soweit sie bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigen.“

Zu Nr. 3 Buchst. c – Aufhebung der zeitlichen Begrenzung für die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG (§ 34 Abs. 7c KStG)

Die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung für die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eingefügte Sanierungsklausel halten wir für richtig. Zum einen ist nicht absehbar, wann die derzeitige Wirtschaftskrise endgültig überwunden sein wird, zum anderen wird es auch danach immer wieder Unternehmen mit Sanierungsbedarf geben, die in ihren Bemühungen durch das Steuerrecht nicht behindert werden sollten.

Für spätere Gesetzgebungsverfahren regen wir hierzu eine Prüfung an, ob bzw. wie die Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne wieder gesetzlich geregelt werden kann. Die derzeit über BMF-Schreiben gewährte Freistellung von Sanierungsgewinnen im Billigkeitswege ist nicht ausreichend, wie die in dieser Frage kontroverse Rechtsprechung der Finanzgerichte verdeutlicht. Wenn keine Weiternutzung von Verlustvorträgen durch das zu sanierende Unternehmen möglich ist, ist die Freistellung von durch Schuldenerlass entstehenden Sanierungsgewinnen aber häufig erfolgsentscheidend.

Zu Artikel 3: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Die Absenkung des dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Finanzierungsanteils von Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG von 65 % auf 50 % halten wir für einen wichtigen, richtigen Schritt. Damit werden den von Beginn an vorgetragenen Bedenken vieler Sachverständiger des ursprünglichen Gesetzgebungsverfahrens und den zwischenzeitlichen Empfehlungen aus dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates Rechnung getragen.

Ob die Absenkung in jedem Einzelfall weit genug geht, erscheint zwar fraglich. Dem ursprünglich den Hinzurechnungen und Kürzungen zugrunde liegenden Gedanken, einerseits zwar dem Realsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung zu tragen, andererseits aber eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte zukünftig wieder vermehrte Beachtung geschenkt werden.

Die Auswirkungen jeder Änderung in diesem Bereich auf die Kommunalfinanzen sind dabei durchaus nicht zu verkennen. Hier muss eine strukturell für alle Beteiligten tragbare, zukunftsfähige Lösung gefunden werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch die im Koalitionsvertrag beschlossene Einsetzung einer Kommission zur Gemeindefinanzreform, deren Arbeit wir gern konstruktiv begleiten werden.

Zu Artikel 5: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Im Umsatzsteuergesetz soll der Steuersatz für die kurzfristige Beherbergung von Fremden auf den ermäßigten Satz von 7 % gesenkt werden.

Diese Maßnahme halten wir aus systematischen Gründen für unpassend. Seit Jahren wird darüber diskutiert, die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Tatbestände zu durchforsten und zu bereinigen. Von der Tendenz her sollten die Ausnahmen hier zurückgedrängt, nicht aber noch weiter ausgeweitet werden. Die vorgesehene Änderung gibt hier ein falsches Signal.

Dies gilt umso mehr, als der Koalitionsvertrag vorsieht, eine Kommission einzusetzen, die sich mit der Umsatzsteuer auseinandersetzen soll. Zumindest hätte u. E. das Votum dieser Kommission abgewartet werden sollen, bevor der Steuersatz für weitere Leistungen gesenkt wird.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass die vorgesehene Steuersatzsenkung eine Vielzahl von neuen Fragestellungen nach sich ziehen wird, die Steuerpflichtige und Finanzverwaltung beschäftigen werden. Zu nennen ist hier beispielhaft nur die Frage nach der Behandlung von typischen Paketleistungen wie „Übernachtung mit Frühstück“ oder die Frage, welcher Zeitraum noch als kurzfristig anzusehen ist.

Zu Artikel 6: Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Die vorgesehenen Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes halten wir insgesamt für sachgerecht und zielführend.

Dies gilt sowohl für die Abmilderung der Grenzwerte für den Verschonungsabschlag, d. h. die Senkung der erforderlichen jährlichen Lohnsumme und die Verkürzung der zu überwachenden Behaltensfristen in § 13a ErbStG, als auch für die Senkung der Steuersätze in der Steuerklasse II gem. § 19 Abs. 1 ErbStG.

Für bedenklich halten wir jedoch, dass die vorgesehenen Änderungen erst für Erwerbe nach dem 31. Dezember 2009 gelten sollen. Für Erbfälle im Jahr 2009 gelten damit weder die Option zur Anwendung des alten Erbschaftsteuerrechts noch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen. Damit werden solche Steuerpflichtige erheblich benachteiligt, für die der Erbfall im Verlauf des Jahres 2009 eintrat.

§ 37 Abs. 1 ErbStG sollte u. E. so gefasst werden, dass die Rechtsänderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz auf alle Erwerbe anzuwenden sind, die dem „neuen“ Erbschaftsteuerrecht unterworfen werden. Eine Benachteiligung von in das Jahr 2009 fallenden Erwerben gegenüber früheren oder späteren Erbfällen halten wir für sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 7 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Entwurf sieht vor, die Bedingungen für die Umstrukturierung von Unternehmen krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher auszugestalten. Dies halten wir ausdrücklich für sehr positiv.

Nach § 6a – neu – GrEStG sollen künftig jedoch lediglich bestimmte grunderwerbsteuerpflichtige Grundstücksübergänge (i. S. d. § 1 Abs. 1, 2 und 3 GrEStG) im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen grunderwerbsteuerrechtlich begünstigt werden, damit notwendige Umstrukturierungen nicht aus grunderwerbsteuerlichen Gründen unterbleiben. Eine Konzernklausel, wie so noch im Koalitionsvertrag angekündigt wurde, wurde mit dieser Regelung allerdings nicht geschaffen.

Verbesserungsmöglichkeiten sehen wir noch bezüglich der folgenden Punkte.

1. Aus europarechtlichen Gründen sollte u. E. der Anwendungsbereichs der Regelung auf ausländische Vorgänge, die dem Umwandlungsgesetz vergleichbar sind, erweitert werden. Dies könnte erreicht werden, indem in der Vorschrift auf § 1 Abs. 1 und 3 UmwStG verwiesen würde. Denn das Umwandlungssteuergesetz bezieht neben den inländischen Umwandlungsfällen auch die vergleichbaren ausländischen Fälle mit ein.
2. Fälle, in denen die Grunderwerbsteuerpflicht ausgelöst wird, weil innerhalb von 5 Jahren mindestens 95 % der Anteile einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen (Grundstücksübergänge i. S. d. § 1 Abs. 2a GrEStG), werden von der neuen Vorschrift nicht erfasst. Eine Ausweitung der begünstigten Grundstücksübergänge auf diese Fälle ist jedoch dringend erforderlich, da ansonsten notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen nach wie vor aus grunderwerbsteuerlichen Gründen unterbleiben könnten. So würde der im Rahmen eines Umwandlungsvorgangs erfolgende Übergang von Anteilen an einer Personengesellschaft auf den übernehmenden Rechtsträger nicht in den Genuss der Steuervergünstigung kommen.
3. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Begünstigung nicht gelten, wenn innerhalb von 5 Jahren vor der Übertragung ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vorgelegen hat. Für diese in der Gesetzesbegründung als Missbrauchsverhinderungsvorschrift bezeichnete Regelung besteht u. E. kein Bedarf. Vielmehr steht sie im Widerspruch zu den derzeit geltenden Regelungen von Vorbesitzzeiten als Voraussetzung der Gewährung von Steuervergünstigungen.

So sieht beispielsweise auch § 6 Abs. 4 GrEStG in den Fällen der Steuervergünstigung nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 GrEStG eine Vorbesitzzeit von 5 Jahren vor. Allerdings wird die Vorschrift des § 6 Abs. 4 GrEStG im Fall des steuerpflichtigen Erwerbs der betreffenden Anteile oder des Grundstücks in seinem Anwendungsbereich reduziert und hindert in diesem Fall die Gewährung der bezeichneten Steuervergünstigung.

gen nicht. Bei Übertragung dieser Rechtsgrundsätze auf § 6a GrEStG kann dieses nur die Streichung von Abs. 2 zur Folge haben. In gleicher Weise steht auch die steuerbare Veräußerung von Grundstücken und Anteilen dem gem. § 6a GrEStG begünstigten Erwerb nicht entgegen, so dass auch Abs. 3 zu streichen wäre. § 6a GrEStG würde dann lediglich lauten:

„§ 6a – Steuervergünstigung bei Umwandlungen

Für einen in § 1 Absatz 1, 2, 2a oder Absatz 3 bezeichneten Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 oder 3 des Umwandlungssteuergesetzes wird die Steuer nicht erhoben.“

Alternativ könnte eine echte Konzernklausel eingefügt werden, die nicht nur Umwandlungsvorgänge begünstigt. Eine solche Regelung wäre zudem auch weniger missbrauchsanfällig. So könnte bei einer Gesetzesformulierung wie oben ein Grundstück auch dadurch wirtschaftlich veräußert werden, dass es im Rahmen einer Ausgliederung auf eine GmbH übertragen wird, an welcher der Übertragende zu 1 % und der „Erwerber“ zu 99 % beteiligt ist. Auch die bisherigen Absätze 2 und 3 würden einen solchen Missbrauch nicht verhindern. Eine Konzernklausel könnte analog der vorgeschlagenen Änderung für § 8c KStG lauten:

„§ 6a – Steuervergünstigung bei Umwandlungen

Für einen in § 1 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichneten Rechtsvorgang wird die Steuer nicht erhoben, wenn

- 1. an dem übertragenden und an dem erwerbenden Rechtsträger dieselben Personen zu jeweils mindestens 95 % Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder*
- 2. das übertragende und das übernehmende Unternehmen zu einem grunderwerbsteuerlichen Organkreis i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 2b GrEStG gehören.“*